

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Instruktion für die Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Vorschule

Oldenburg, 1892

[Instruktion für die Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Vorschule]

urn:nbn:de:gbv:45:1-8486

Instruktion



für die

Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Vorschule.

§. 1.

Es muß von jedem Lehrer erwartet werden, daß er von dem Bewußtsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes erfüllt, in Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, das Wohl der ganzen Anstalt nach Kräften zu fördern, insbesondere für die sittliche und wissenschaftliche Bildung seiner Schüler gewissenhaft zu sorgen, denselben durch ein der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule Ehre und Achtung einzulößen und ganz besonders seine wissenschaftliche und pädagogische Thätigkeit durch eifrige Fortbildung zu steigern und zu erhalten.

§. 2.

Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Direktor der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäß mit gebührender Achtung zu begegnen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rat oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei einer Bestimmung oder Entscheidung des Direktors nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an die Schulkommission bzw. an das Oberschulkollegium offen, doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung, den Anordnungen des Direktors zu genügen. Alle persönlichen Gesuche der Lehrer an die vorgesezte Behörde sind dem Direktor zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 3.

Gerät ein Lehrer in dienstlichen Angelegenheiten in Differenzen mit einem Amtsgenossen, so hat er die Vermittelung des Direktors

nachzusehen und anzunehmen. Wenn die entstandenen Mißverständnisse sich durch dieselbe nicht heben lassen, so ist die Entscheidung der Schulkommission einzuholen, welcher sich der Lehrer, vorbehaltlich des Rekurses an das Oberschulkollegium, zu fügen hat.

§. 4.

Jeder Lehrer empfängt nach Maßgabe des von der Schulkommission und dem Oberschulkollegium genehmigten Lehrplans vom Direktor Anweisung, in welchen Klassen, Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lehrstunden, außer, wenn er für dieselben ausdrücklich angestellt ist, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Klasse. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder zu übernehmen und nach den bestehenden Vorschriften zu führen.

§. 5.

Jeder Lehrer ist verbunden, nicht bloß den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lehrplans zu erteilen und die ihm hiernach obliegenden Korrekturen sorgfältig und regelmäßig außer der Unterrichtszeit auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Teilnahme und Mitwirkung an den ordentlichen, außerordentlichen und Fachkonferenzen, an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentlichen, den Aufnahme- und Klassen-Prüfungen, die Ausfertigung von Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftlichen Teils des Programms und dergleichen, nach einer gemeinsam mit dem Direktor und den Amtsgenossen verabredeten Folge bereitwillig zu übernehmen. Auch ist er verpflichtet, der Einladung des Direktors zu einer besonderen amtlichen Besprechung nachzukommen, wie von einer etwa eintretenden Verhinderung an der Teilnahme an der Konferenz demselben vorher Anzeige zu machen.

§. 6.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die Unterrichtsstunden zur festgesetzten Zeit pünktlich anzufangen und zu schließen, auch die Aufsicht vor, zwischen und nach den einzelnen Unterrichtsstunden sowohl auf dem Hofe als auf den Korridoren gewissenhaft, nach einer dafür getroffenen Ordnung, zu führen.

Bei Handhabung der Disziplin in der Schule ist der Grundsatz festzuhalten und zur Geltung zu bringen, daß das lobende und tadelnde Wort des Lehrers das gewöhnliche und wesentliche Zuchtmittel sei, und eigentliche Strafe möglichst selten, erforderlichen Falls aber rechtzeitig verhängt werden müsse. Die sog. Strafarbeiten, außer in soweit sie zur nachträglichen Aneignung eines versäumten Lehrpensums dienen können, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu vermeiden, jedenfalls dürfen sie nur in schulfreier Zeit verbüßt werden und nie zwischen 12 und 2 Uhr, wenn nachmittags Schule gehalten wird. Arrest bis 2 Stunden — das gilt besonders für die Klassen Sexta bis Tertia — muß unter Aufsicht eines Lehrers abgesehen werden. Der Zweck der Arreststrafen ist Nachholung des Versäumten. — Arreststrafen über 1 Stunde und deren Dauer verfügt der Klassenlehrer nach Rücksprache mit dem klage führenden Lehrer, mit welchem er gemeinsam die Arbeit für den nachsitzen den Schüler zu bestimmen hat. Vor der Vollziehung der Strafe ist jedoch die Zustimmung des Direktors einzuholen. Arrest hinter verschlossenen Thüren (Karzer) wird nur auf Beschluß der Konferenz verhängt und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden. Körperliche Züchtigung ist im allgemeinen von den Strafmitteln der Anstalt ausgeschlossen. Sie darf in Prima und Sekunda überhaupt nicht, in den mittleren und untern Klassen nur dann angewandt werden, wenn andere Mittel sich wirkungslos erwiesen haben, bei Veranlassung außerordentlicher Strafbarkeit, wie Rohheit, Lüge, Trotz, Widersetzlichkeit. Schläge an den Kopf sind unzulässig — Ausweisung während der Lehrstunde ist nur unter dringenden Umständen gestattet. — Jede Strafe muß im Klassenbuch vermerkt werden. Ist körperliche Züchtigung oder Ausweisung aus der Lehrstunde erfolgt, so ist dem Direktor, und zwar sofort nach der Unterrichtsstunde, Mitteilung zu machen und den Eltern schriftliche Anzeige zu übersenden, ebenso vorher beim Arrest. — Das Antretenlassen ist nicht gestattet.

Wenngleich das Betragen der Schüler außerhalb der Schule nicht unter die besondere Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer fällt, so ist doch alles mit Ernst und Nachdruck zu untersagen und zu verhindern, was mit guter und bescheidener Sitte unverträglich oder geeignet erscheint, die Schüler in ihren Pflichten gegen die Schule nachlässig zu machen. Den Ausschreitungen jugendlichen Leichtsinns und Mutwillens, der Neigung zu Unfleiß und Unordnung hat die mit voller Kraft und besonnener Umsicht zu übende Schul-

*in der 2. H.
des Klassenbuchs
abzuzeichnen*



zucht innerhalb der Schule jederzeit und unablässig entgegen zu wirken.

§. 7.

Um nicht nur selbst mit dem Ganzen und allen Einzelheiten vertraut zu bleiben, sondern auch um das Interesse jedes Lehrers an dem Ganzen zu erhalten, versammelt der Direktor monatlich und außerdem, so oft er Anlaß findet, die Lehrer, welche in Sprachen und Wissenschaften unterrichten, auch wenn er es nötig findet, die übrigen, zu einer Konferenz, in der alles zum Unterricht und zur Disziplin Gehörige, sowie alles mit dem Schulzweck Zusammenhängende gemeinschaftlich beraten wird. In der Konferenz entscheidet Stimmenmehrheit:

1. bei Bestrafung grober Vergehen, insbesondere bei Anträgen auf Verweisung von der Anstalt,
2. bei Feststellung der Zeugnisse über Aufmerksamkeit, Betragen, Fleiß,
3. bei Versetzungen,
4. bei Änderung der Schulordnung.

Die bei der Beratung zugezogenen Nebenlehrer sind bei der Stimmabgabe auf ihre Unterrichtsgegenstände beschränkt. Die Stimmen werden in einer bei dem nach dem Dienstaalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden aufwärtssteigenden Reihenfolge abgegeben; der Direktor stimmt zuletzt — seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

Das Gutachten seiner Lehrer hat der Direktor zu hören:

1. bei Entwerfung der Pläne für etwaige öffentliche Prüfungen und Redakte,
2. bei Anordnung von Schulfeierlichkeiten,
3. bei größeren Anschaffungen für die Bibliothek, den physikalischen und chemischen Apparat, die naturgeschichtlichen Sammlungen.

Die Ausführung steht allein dem Direktor zu oder dem, welchem er dieselbe überträgt.*)

*) Der Direktor führt die Oberaufsicht über die Bibliothek und die Lehrmittel, über den physikalischen und chemischen Apparat, sowie über alle sonstigen Sammlungen, welche er alljährlich einer Revision zu unterwerfen hat; die nächste Aufsicht und Verwaltung jedoch haben der Bibliothekar und die ersten Lehrer für Physik, Chemie und Naturgeschichte. Dieselben besorgen auch die Anschaffungen. Über Anschaffungen für die naturwissenschaftlichen Fächer haben die betreffenden Lehrer selbständig bis zum Kostenbetrage von 20 Mark zu verfügen. Bei Bestellungen zu höheren Beträgen haben sie darüber dem Direktor mündlich oder schriftlich Vorschläge zu machen. Jeder Vorsteher einer Sammlung hat für dieselbe ein Inventar anzulegen bezw. weiter zu führen zur Kontrolle für die Anschaffungen, nach welchen die in den Händen des

Wenn der Direktor von einem Beschluß der Mehrheit einen Nachteil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung bis nach eingeholter Entscheidung der Schulkommission bezw. des Oberschulkollegiums auszusetzen. Dem einzelnen Lehrer steht es frei, falls er einem Mehrheitsbeschluß nicht zustimmen kann, sein Separatvotum zu Protokoll zu geben. Über die Ausführung der Konferenzbeschlüsse hat der Direktor zu wachen und darf keine willkürliche Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz werden als nur der Schulkommission und dem Oberschulkollegium zugängliche Amtsgeheimnisse behandelt, sofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung bestimmt sind. Für jede Konferenz-Verhandlung ist in einem vom Direktor aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufzunehmen, welches ein von ihm zu bestimmender Lehrer führt und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

§. 8.

Ist ein Lehrer erkrankt oder durch andere dringende Umstände verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so ist der Direktor unter Anführung der Verhinderungsgründe so zeitig als möglich zu benachrichtigen, damit die notwendigen Vertretungen angeordnet werden können. Bei plötzlich eintretender Behinderung hat jeder Lehrer für die erste Morgenstunde insofern selbst zu sorgen, als er nach dem von dem Direktor aufgestellten Vertretungsplane einen der freien Lehrer um die Vertretung ersuchen lassen muß. In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Direktors bedarf, Sorge zu tragen. — Einzelne Stunden den Schülern frei zu geben ohne Genehmigung des Direktors ist keinem Lehrer gestattet, ebensowenig eine Stunde auszusetzen oder mit einem anderen Lehrer zu tauschen.

§. 9.

Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu

Direktors und beim Magistrate befindlichen Hauptinventare zu ergänzen sind. Eine Benutzung von Bestandteilen der Lehrmittelsammlungen außerhalb der Schule ist nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Die Rechnungen, welche durch die Hand eines Fachlehrers gehen, sind zunächst von diesem zu attestieren und zugleich mit dem Inventar dem Direktor vorzulegen, daß dieser in Stand gesetzt wird, das Hauptinventar zu ergänzen und unter Hinweisung auf dasselbe die Rechnung zu attestieren.

Ostern oder zu Michaelis, und zwar nach 3 Monate vorher ergangenem Kündigen erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Direktors bei der Schulkommission zu beantragen. In keinem Falle darf eine Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

Ueber Urlaubsgesuche der Lehrer vergl. das Regulativ von 1881, §. 16; über die Erlaubnis zu Nebenbeschäftigungen ebendas. §. 10.

Die Ordinarien.

§. 1

Jede Klasse hat ihren Ordinarius in der Person desjenigen Lehrers, der die meisten Unterrichtsstunden erteilt, falls nicht ausnahmsweise der Direktor ein anderes bestimmt.

§. 2.

Jeder Ordinarius hat es sich besonders angelegen sein zu lassen, sich eine vollständige Kenntnis nicht allein von der Aufführung, dem Fleiße und den Fortschritten aller Schüler seiner Klasse in der Schule, sondern auch von dem sittlichen Verhalten derselben außer den Schulstunden zu verschaffen, um diese Schüler dem Direktor und den Kollegen der Wahrheit gemäß schildern, sowie ihnen selbst mit Rat beistehen, desgleichen, soweit die Umstände es gestatten, über sie mit den Eltern oder sonstigen Angehörigen Rücksprache nehmen zu können. Eine besondere Aufmerksamkeit ist dabei von den Ordinarien auf diejenigen Schüler zu richten, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, um sie vor der Gefahr einer zu großen und unbewachten Freiheit sicher zu stellen. Diese Aufgaben machen es ihm zur Pflicht, sich nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterricht, als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu erwecken, so daß sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rat und seine Hülfe erbitten.

§. 3.

Jeder Ordinarius führt ein Klassenbuch, worin die einzelnen Lehrstunden, die durchgenommenen Pensen, die Aufgaben, Lobe und

Strafen, die Verspätungen und Versäumnisse von ihm und den übrigen Lehrern verzeichnet werden, und das bei Ausfertigung der Zeugnisse mit zu Grunde gelegt wird. Die Vorbereitung der letzteren und die Sorge für die vorschriftsmäßige Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zur betreffenden Zeit die besonderen Urtheile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgemeinen Urtheile selbst abzufassen und in der Konferenz zur Beratung vorzutragen. Die festgestellten Zeugnisse hat, außer dem Direktor, der Ordinarius zu vollziehen, sie den Schülern auszuhändigen sowie darauf zu achten, daß sie den Eltern oder den Vertretern derselben ordnungsmäßig zur Kenntnis gebracht und mit deren Unterschrift versehen beim Anfang der Schule vorgezeigt werden.

§. 4

Der Ordinarius hat die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse entgegen zu nehmen und zu prüfen, er hat beim Beginn des Schuljahres den Stundenplan der Klasse mitzuteilen und sich zu überzeugen, daß jeder Schüler im Besitze des nötigen Unterrichtsmaterials ist.

§. 5.

Sollte der Ordinarius sich überzeugen, daß die Schüler von den andern Lehrern der Klasse mit zu vielen Arbeiten im allgemeinen oder an gewissen Wochentagen überhäuft werden, so hat er hiervon dem Direktor Anzeige zu machen und auf Beseitigung des Mißstandes, in geeigneten Fällen auch durch Beratung in der Konferenz, hinzuwirken.

§. 6.

Um Überbürdungen der Schüler durch häusliche Aufgaben oder eine ungleichmäßige Verteilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Klasse zu Anfang eines jeden Schuljahres einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentlichen Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelmäßig wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Direktor zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist den Schülern zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen.

Der Ordinarius hat ferner seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Privatstunden, welche Schüler nehmen bzw. geben, stets

in den rechten Schranken gehalten werden, vor allem aber, daß die Sonntage stets unterrichtsfrei sind (§. 10 der Schulordnung).

§. 7.

In den Konferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesamtzustand seiner Klasse zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugnis oder durch persönliche Rücksprache mit den andern Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Direktor zu erledigen vermag.

§. 8.

Jedem Ordinarius liegt es ob, die Disziplin in seiner Klasse in ihrem ganzen Umfange sorgfältig zu überwachen, erforderlichenfalls bestrafend einzuschreiten, und darin, wie in allen pädagogischen und didaktischen Schwierigkeiten, insbesondere den jüngeren Lehrern ein erfahrener Beirat und energischer Helfer zu sein; doch steht zu erwarten, daß der Ordinarius sein Ansehen in der Klasse nicht dazu mißbrauchen werde, der Autorität seiner Kollegen entgegen zu treten. Beschwerden von Schülern über einen Lehrer hat er jedesmal an den Direktor zu verweisen.

§. 9.

Bei dem Abgange eines Schülers im Verlaufe oder am Ende eines Semesters hat der Ordinarius das Abgangszeugnis in der vorschriftsmäßigen Weise abzufassen und dem Direktor zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.

Vorstehende Instruktion für die Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 24. März 1892

Evangelisches Oberschulkollegium.

v. Beaulieu.